

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

vom 27. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Mai 2025)

zum Thema:

Tatverdächtige Messerangreifer in den letzten drei Monaten in Berlin

und **Antwort** vom 16. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Thorsten Weiß (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 705

vom 27. Mai 2025

über Tatverdächtige Messerangreifer in den letzten drei Monaten in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die zu den Fragen 1 bis 2 und 5 bis 12 angegebenen Daten wurden der fortgeschriebenen polizeilichen Eingangsstatistik (sog. Verlaufsstatistik) Datawarehouse Führungsinformation (DWH FI) entnommen. Da DWH FI stets den tagesaktuellen Stand der im Polizeilichen Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung (POLIKS) erfassten Daten widerspiegelt, unterliegt der Datenbestand einer fortlaufenden Änderung. Dadurch können unterschiedliche Abfragezeitpunkte zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen.

1. Wie viele Messerangriffe wurden in den letzten drei Monaten in Berlin erfasst?

Zu 1.:

Unter „Messerangriff“ werden Tathandlungen gefasst, bei denen der Angriff mit einem Messer unmittelbar gegen eine Person angedroht oder ausgeführt wird. Das bloße Mitführen eines Messers reicht hingegen für eine Erfassung als Messerangriff nicht aus.

In den Monaten Februar, März und April 2025 wurden in Berlin 746 Fälle dem Phänomenbereich Messerangriff in diesem Sinne zugeordnet (Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025).

2. Wie viele Tatverdächtige sind im Zusammenhang mit diesen Messerangriffen ermittelt worden?

Zu 2.:

In 514 Fällen, die für den erfragten Zeitraum dem Phänomenbereich Messerangriff zugeordnet wurden, konnte mindestens jeweils eine tatverdächtige Person ermittelt werden (Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025). Dabei können tatverdächtige Personen in mehr als einem Fall in Erscheinung getreten sein.

3. Wie lauten die Vornamen der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit in diesem Zeitraum?

4. Wie ist die Verteilung der Vornamen (Häufigkeiten), gibt es wiederkehrende Vornamen oder Namenshäufungen?

Zu 3. und 4.:

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass die anerkannten Theorien zur Entstehung von Kriminalität nicht auf Vornamen oder die Herkunft abstellen, sondern primär auf Einflüsse in der Sozialisation. Im Übrigen kommt der Senat nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen und unter Berücksichtigung des hohen Rangs des parlamentarischen Fragerechts zu dem Ergebnis, dass eine Auskunft nicht erteilt werden kann. Ihr stehen verfassungsrechtliche Gründe entgegen.

Die Nennung der konkreten Vornamen kann bereits aus Gründen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Tatverdächtigen gemäß Art. 33 der Verfassung von Berlin (VvB) nicht erfolgen, da eine hohe Wahrscheinlichkeit der Identifizierung einzelner Betroffener besteht. Insoweit unterscheidet sich die vorliegende Schriftliche Anfrage in wesentlichen Aspekten von der Anfrage, deren Beantwortung Gegenstand des Beschlusses des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025 – VerfGH 67/24 – war. So werden vorliegend nicht nur die 20 häufigsten, sondern sämtliche Vornamen der Tatverdächtigen mit deutscher Staatsangehörigkeit aus den letzten drei Monaten erfragt. Eine übersichtliche Durchsicht der von der Polizei als Tatverdächtige in dem relevanten

Zeitraum geführten Personen hat ergeben, dass die Vornamen fast ausschließlich jeweils nur in Bezug auf eine einzelne Tat vorkommen und zu einem hohen Anteil so individuell geprägt sind, dass – ggf. auch unter Hinzuziehung weiterer mit der vorliegenden Anfrage erfragten Daten oder offen im Internet und in sozialen Medien verfügbarer Informationen – ein ernstzunehmendes Risiko der Identifizierbarkeit gegeben ist. Bei zahlreichen der Vornamen, die bereits per se Ausdruck der Individualität sind, spiegeln sich noch ganz besondere Vorlieben der Eltern bei der Namenswahl wieder, so dass die Identifizierungsgefahr vielfach sogar noch höher als bei Nennung der Nachnamen erscheint. Eine einzelfallbezogene Entscheidung, ob die individuelle Prägung der Vornamen stark genug ist, um ein relevantes Identifizierungsrisiko zu begründen, wäre mangels hierfür zur Verfügung stehender verlässlicher Maßstäbe praktisch kaum durchführbar. Hinzu kommt, dass der Tatzeitraum hier deutlich stärker eingegrenzt ist als in der genannten Schriftlichen Anfrage; viele der Taten liegen erst wenige Tage oder Wochen zurück. Die strafrechtlichen Ermittlungen sind in einem Großteil der Fälle noch nicht abgeschlossen, was mit Blick auf die Unschuldsvermutung die Gefahr für die Persönlichkeitsrechte der Tatverdächtigen, darunter 86 Minderjährige und 61 Heranwachsende, noch verstärkt.

Das dargestellte reale Identifizierungsrisiko gestattet eine Versagung der erfragten Auskunft aus überwiegenden Gründen des Staatswohls zudem unter dem Blickwinkel der Gewährleistung der Integrität und Effektivität der Strafrechtspflege: Angesichts des Anteils nicht abgeschlossener Straf-, insbesondere Strafermittlungsverfahren, bezogen auf die fragegegenständlichen Messerdelikte könnten Betroffene und andere Personen unter Umständen erstmals Kenntnis über den Beschuldigtenstatus betroffener Tatverdächtiger erhalten und ihr Aussageverhalten an dieses Wissen anpassen und diese Personen dazu bewegen, Einfluss auf das Aussageverhalten weiterer Zeuginnen und Zeugen zu nehmen.

Darüber hinaus stehen weitere überwiegende Gründe des Staatswohls einer Auskunftserteilung entgegen. Denn eine staatlicherseits vorgenommene Aufschlüsselung der deutschen Tatverdächtigen anhand ihrer Vornamen, um diese nach ihrer (vermeintlichen) ethnischen Herkunft zu kategorisieren, begründet jedenfalls ein erhebliches Missbrauchsrisiko. Dieses manifestiert sich letztlich in der Propagierung eines

Weltbildes, wonach Menschen mit Migrationsgeschichte ungeachtet ihrer deutschen Staatsbürgerschaft allenfalls als „Passdeutsche“ bzw. als Deutsche „zweiter Klasse“ anzusehen seien und niemals gleichberechtigte Mitglieder der Abstammungsgemeinschaft verstandenen deutschen Volkes werden könnten. Ferner begründet eine solche Auskunftserteilung, indem sie einen Zusammenhang zwischen Vornamen – der in diesem Zusammenhang lediglich als Chiffre für die (vermeintliche) ethnische Zugehörigkeit dient – und der Häufigkeit der Begehung bestimmter Straftaten herstellt, die reale Gefahr der Stigmatisierung und pauschalen Herabwürdigung ganzer Bevölkerungsgruppen durch Dritte. In zahlreichen Äußerungen und Beiträgen insbesondere in sozialen Medien wird propagiert, dass Angehörige bestimmter Ethnien einen stärkeren Hang zu Straftaten haben – und zwar aufgrund ihrer Herkunft. Dies verstößt gegen das in Art. 10 VvB verankerte Diskriminierungsverbot, missachtet die Garantie der Menschenwürde gem. Art. 6 VvB als zentralen Wert der Verfassung und verkennt die grundlegende Bedeutung der Staatsbürgerschaft als einem Rechtsgleichheit vermittelnden Status. Auch unter Berücksichtigung des hohen verfassungsrechtlichen Anspruchs auf Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage steht das damit verbundene reelle Risiko, dass eine Offenlegung der abgefragten Vornamen zu dem verfassungswidrigen Zweck einer Stigmatisierung bestimmter Bevölkerungsgruppen missbraucht werden kann und damit wichtige Interessen des Staatswohls konkret gefährdet, entgegen. Der Senat würde mit der Beantwortung seiner Verantwortung für die Achtung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde als Kernbereich der verfassungsmäßigen Ordnung, auch in ihrer objektiven Dimension nicht gerecht werden.

Dass der Senat trotz des dargestellten Missbrauchsrisikos eine Auskunft auf eine entsprechende parlamentarische Anfrage hin erteilen muss, ergibt sich auch nicht aus dem bereits genannten Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 13. Mai 2025. Vielmehr ist dieser Aspekt in dem Beschluss ausdrücklich offengelassen worden, weil es aus verfahrensrechtlichen Gründen in dem konkreten Einzelfall nicht darauf ankam. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch nach dem Beschluss beigefügten Sondervotum die Erstellung und Herausgabe einer Liste von Vornamen verfassungsrechtlich verboten ist.

5. Welche Altersgruppen sind bei den Tatverdächtigen in den letzten drei Monaten am häufigsten vertreten?

Zu 5.:

Die Altersgruppe der erwachsenen Tatverdächtigen (über 20 Jahre) ist am häufigsten vertreten.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Fälle mit mindestens einer tatverdächtigen Person der jeweiligen Altersklasse. Da in einem Fall tatverdächtige Personen unterschiedlicher Altersgruppen erfasst sein können, übersteigt die Anzahl der ausgewiesenen Fälle die Gesamtzahl aller Fälle mit Tatverdächtigen.

Altersgruppe der Tatverdächtigen (TV)	Anzahl der Fälle mit mind. einem TV der Altersgruppe, Tatzeitraum: Februar, März, April 2025
Erwachsene (über 20 Jahre)	384
Heranwachsende (18 bis 20 Jahre)	61
Jugendliche (14 bis 17 Jahre)	60
Kinder (unter 14 Jahre)	26
unbekanntes Alter	4

Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025

6. Wie ist die Verteilung der Herkunft (Staatsangehörigkeit) der Tatverdächtigen in diesem Zeitraum?

Zu 6.:

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Fälle mit mindestens einer tatverdächtigen Person nach Staatsangehörigkeiten im erfragten Zeitraum. Da in einem Fall tatverdächtige Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten erfasst sein können, übersteigt die Anzahl der ausgewiesenen Fälle die Gesamtzahl aller Fälle mit Tatverdächtigen.

Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen	Anzahl der Fälle mit mind. einem TV der Staatsangehörigkeit, Tatzeitraum: Februar, März, April 2025
deutsch	257
türkisch	40
syrisch	39
afghanisch	19
bulgarisch	17
ungeklärt	16
russisch	14
ukrainisch	13
polnisch	12
serbisch	11
rumänisch	9
tunesisch	8
libanesisch	7
irakisch	6
bosnisch-herzegowinisch	5
georgisch	4
iranisch	4
libysch	4
nicht bekannt	4
schwedisch	4
vietnamesisch	4
albanisch	3

lettisch	3
moldauisch	3
nordmazedonisch	3
französisch	2
gambisch	2
ghanaisch	2
griechisch	2
guineisch	2
kosovarisch	2
kroatisch	2
österreichisch	2
ägyptisch	1
algerisch	1
argentinisch	1
aserbaidshani	1
bangladeschisch	1
belgisch	1
beninisch	1
chinesisch	1
ecuadorianisch	1
indisch	1
irisch	1
israelisch	1
jemenitisch	1
jordanisch	1
jugoslawisch	1

kamerunisch	1
kenianisch	1
litauisch	1
marokkanisch	1
mosambikanisch	1
nigerianisch	1
portugiesisch	1
somalisch	1
ungarisch	1

Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025

7. Wie viele der Tatverdächtigen sind wiederholt straffällig geworden, insbesondere bei Messerangriffen?

Zu 7.:

In 429 der 514 in Frage 2 genannten Fälle von Messerangriffen mit tatverdächtigen Personen war die namhaft gemachte tatverdächtige Person vorher bereits polizeilich mit einer anderen Straftat in Erscheinung getreten (Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025).

Daten im Sinne der zweiten Teilfrage sind seitens der Polizei Berlin im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Erst seit Beginn des Jahres 2025 wird zu den tatverdächtigen Personen erfasst, ob diese ein Messer angewendet oder mit diesem gedroht haben. Zuvor war „Messerangriff“ lediglich eine auf den Fall bezogene Information. Angaben in Bezug auf vorangegangene Straftaten, in denen die tatverdächtige Person ebenfalls ein Messer angewendet oder mit diesem gedroht hat, sind somit erst seit Kurzem im Rahmen interner Auswertungen möglich und daher noch nicht aussagekräftig.

8. Gibt es bei den Tatverdächtigen Gemeinsamkeiten hinsichtlich sozialer Merkmale (z.B. Schulbildung, Beruf, Wohnort)?

Zu 8.:

Eine statistische Erhebung von Daten zur Schulbildung und den Berufen der tatverdächtigen Personen erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der Fälle mit mindestens einer tatverdächtigen Person mit einem Wohnort in der entsprechenden Bezirksregion (BZR). Da in einem Fall tatverdächtige Personen mit unterschiedlichen Wohnorten erfasst sein können, übersteigt die Anzahl der ausgewiesenen Fälle die Gesamtzahl aller Fälle mit Tatverdächtigen.

„Wohnort“ ist die im POLIKS erfasste Anschrift der tatverdächtigen Person. Es handelt sich nicht um die im Meldebestand des Landes Berlin hinterlegte Anschrift.

Wohnort der Tatverdächtigen nach BZR	Anzahl der Fälle mit mind. einem TV mit Wohnort in der BZR, Tatzeitraum: Februar, März, April 2025
Adlershof	3
Albrechtstraße	3
Altglienicke	2
Alt-Hohenschönhausen Nord	6
Alt-Hohenschönhausen Süd	8
Alt-Lichtenberg	4
Alt-Treptow	5
Baumschulenweg	1
Blankenburg/Heinersdorf/Märchenland	3
Blankenfelde/Niederschönhausen	2
Bohnsdorf	4
Britz	3
Britz Nord	4

Brunnenstraße Nord	13
Brunnenstraße Süd	2
Brunsbütteler Damm	3
Buch	11
Buchholz	1
Buckow	1
Charlottenburg Nord	7
Dammvorstadt	1
Drakestraße	4
Falkenhagener Feld	6
Fennpfuhl	4
Frankfurter Allee Nord	5
Frankfurter Allee Süd FK	4
Friedenau Ost	1
Friedrichsfelde Nord	6
Friedrichsfelde Süd	2
Friedrichshagen	3
Gatow/Kladow	1
Gropiusstadt Ost	3
Gropiusstadt West	7
Grunewald	1
Hakenfelde	5
Halensee	4
Haselhorst	4
Heerstraße	5
Hellersdorf Nord	4

Hellersdorf Ost	4
Hellersdorf Süd	4
Johannisthal	1
Karl-Marx-Allee Süd	5
Karlshorst	2
Karow	1
Köllnische Heide	6
Köllnische Vorstadt/Spindlersfeld	2
Lankwitz	5
Lichtenrade Süd	9
Lietzenburger Straße	4
Mariendorf Nord	2
Mariendorf Süd	1
Marienfelde Nord	5
Marienfelde Süd	1
Marzahn Mitte	9
Marzahn Nord	7
Marzahn Süd	7
Mierendorffplatz	1
Moabit Ost	4
Moabit West	3
Märkisches Viertel Nord	7
Märkisches Viertel Süd	2
Neu-Hohenschönhausen Nord	6
Neu-Hohenschönhausen Süd	4
Neuköllner Mitte/Zentrum	11

Neu-Lichtenberg	2
Nord 1 - Frohnau/Hermsdorf	1
Nord 2 - Waidmannslust/Wittenau/Lübars	2
Nördliche Luisenstadt	5
Oberschöneweide	6
Osloer Straße	10
Ost 1 - Reginhardstraße	5
Ost 2 - Alt-Reinickendorf	7
Ostpreußendamm	2
Otto-Suhr-Allee/Kantstraße	9
Pankow Süd	2
Parkviertel	7
Prenzlauer Berg Nord	3
Prenzlauer Berg Nordwest	3
Prenzlauer Berg Ost	3
Prenzlauer Berg Südwest	3
Rahnsdorf	4
Reuterstraße	5
Rixdorf	6
Rollbergesiedlung	1
Rudow	1
Schillerpromenade	2
Schloss Charlottenburg	3
Schloßstraße	2
Schmargendorf	3
Schöneberg Nordost	5

Schöneberg Nordwest	5
Schöneberg Südost	2
Schöneberg Südwest	7
Schönholz/Wilhelmsruh/ Rosenthal	1
Siemensstadt	1
Spandau Mitte	12
Südliche Friedrichstadt	8
Teltower Damm	1
Tempelhof Nord	6
Tempelhof Südost	3
Tempelhof Südwest	2
Tempelhofer Vorstadt	10
Tiergarten Süd	2
unbekannt	104
Volkspark Wilmersdorf	7
Wedding Zentrum	9
Weißensee	7
Weißensee Ost	1
West 1 - Tegel-Süd/Flughafensee	6
West 2 - Heiligensee/ Konradshöhe	3
West 3 - Borsigwalde/ Freie Scholle	1
West 4 - Auguste-Viktoria-Allee	7
Westend	1

Wilhelmstadt	3
Zehlendorf Südwest	2

Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025

9. Welche Bezirke oder Stadtteile Berlins weisen die höchste Zahl an Messerangriffen und Tatverdächtigen in den letzten drei Monaten auf?

Zu 9.:

Die folgende Darstellung enthält alle Fälle, die mit Stand vom 30. Mai 2025 dem Phänomenbereich Messerangriff zugeordnet werden können, unabhängig davon, ob ein Tatverdächtiger ermittelt werden konnte oder nicht. Es sind die Bezirksregionen mit den höchsten Fallzahlen ausgewiesen.

Tatort (BZR)	Anzahl der Fälle, Tatzeitraum: Februar, März, April 2025
Alexanderplatz	32
Tempelhofer Vorstadt	22
Wedding Zentrum	22
Brunnenstraße Nord	20
Reuterstraße	20
Osloer Straße	19
Spandau Mitte	19
Südliche Friedrichstadt	19
Otto-Suhr-Allee/Kantstraße	15
Neuköllner Mitte/Zentrum	14

Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025

Folgende Tabelle enthält die Tatörtlichkeiten jener Fälle, die mit Stand vom 30. Mai 2025 dem Phänomenbereich Messerangriff zugeordnet werden und in denen mindestens eine

tatverdächtige Person ermittelt werden konnte. Tatverdächtige Personen können in mehr als einem Fall in Erscheinung getreten sein. Es sind die Bezirksregionen mit den höchsten Fallzahlen ausgewiesen.

Tatorte (BZR)	Anzahl der Fälle mit mind. einem TV, Tatzeitraum: Februar, März, April 2025
Alexanderplatz	20
Wedding Zentrum	16
Spandau Mitte	14
Osloer Straße	13
Reuterstraße	13
Brunnenstraße Nord	12
Neuköllner Mitte/Zentrum	12
Otto-Suhr- Allee/Kantstraße	12
Tempelhofer Vorstadt	12
Schöneberg Nordwest	10
Südliche Friedrichstadt	10

Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025

10. Wie viele Opfer wurden bei den Messerangriffen in den letzten drei Monaten leicht verletzt, schwer verletzt und wie viele Angriffe endeten tödlich?

Zu 10.:

Im Zusammenhang mit Messerangriffen wurden im o. g. Zeitraum 186 Personen leicht verletzt. In 29 Fällen kam es zu schweren und in drei Fällen zu tödlichen Verletzungen. (Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025)

11. Wurden unter den Tatverdächtigen auch Minderjährige oder Jugendliche erfasst?

Zu 11.:

Siehe Antwort zur Frage 5.

12. Waren unter den Opfern auch Sicherheitskräfte, wie Polizei, Feuerwehr und Sanitäter? Wenn ja, wie viele?

Zu 12.:

Im erfragten Zeitraum wurden insgesamt 17 Polizeivollzugskräfte Opfer von Messerangriffen. Mitarbeitende von Feuerwehr und Sanitätsdiensten wurden im Zeitraum Februar bis April 2025 nicht als Opfer registriert. (Quelle: DWH FI, Stand: 30. Mai 2025)

13. Welche Maßnahmen hat die Polizei ergriffen, um die Täter nach den Angriffen zu ermitteln und welche Erfolge wurden erzielt?

Zu 13.:

Die Polizei Berlin ergreift sämtliche Maßnahmen, die im Rahmen der Strafprozessordnung geboten sind, um zu jeder Straftat tatverdächtige Personen zu ermitteln. Zur Ermittlung von Tatverdächtigen zu Straftaten im Sinne der Anfrage wird auf die Beantwortung der Frage 2. verwiesen. Allgemeine Daten zum Phänomenbereich Messerangriff stehen in der Polizeilichen Kriminalstatistik zur Verfügung, die jeweils zum Jahresende festgeschrieben wird.

Berlin, den 16. Juni 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport